

Verbilligung der Krankenkassen-Prämien 2011

Gemäss Beschluss des Staatsrates werden für das Jahr 2011 wiederum Prämienverbilligungen gewährt.

Wie ist vorzugehen? Sie brauchen **kein neues** Gesuch einzureichen, wenn

- Sie bereits im Jahr 2010 in den Genuss einer Prämienverbilligung gekommen sind (*Ihr Anspruch für das Jahr 2011 wird von Amtes wegen überprüft, eine neue Verfügung wird im Verlaufe des Frühjahres 2011 erlassen*);
- Sie ein Gesuch eingereicht haben, aber noch kein Entscheid gefällt wurde;
- Sie zu Ihrer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen beziehen. *Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten die Prämienverbilligung mit dem Betrag der Ergänzungsleistung.*

Ein neues Gesuch sollten Sie einreichen, wenn

- Sie im Verlaufe des Jahres 2010 ein Gesuch eingereicht haben, **aber ein Anspruch abgelehnt wurde**;
- Sie glauben, gemäss nachfolgenden Angaben einen Anspruch geltend machen zu können.

Einkommensgrenzen		
	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 38'500.--	Fr. 55'400.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.--	Fr. 66'900.--
2 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 68'900.--	Fr. 78'400.--
3 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 80'400.--	Fr. 89'900.--
4 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 91'900.--	Fr. 101'400.--
5 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 103'400.--	Fr. 112'900.--
6 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 114'900.--	Fr. 124'400.--

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung aufgrund der im Besitz der steuerpflichtigen Person befindlichen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Massgebend ist die Position 4.91 (durchschnittliches Nettojahreseinkommen). Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steueranmeldung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um :

- für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen
 - die Versicherungsprämien und -Beiträge (Code 4.11 – 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)
- für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit :
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
 - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

Die Steuererklärung 2010 ist **nicht** massgebend.

Für quellensteuerpflichtige Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttojahreseinkommens (inkl. Familienzulagen); dazu wird ein Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens gerechnet.

Ausnahmen

- Kein Anspruch haben **Personen oder Familien**, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000.-- oder deren Bruttovermögenswerte Fr. 1'000'000.-- übersteigen (Steueranmeldung Code 3.91)
- **Lehrlinge und Studierende** unter 25 Jahren dürfen grundsätzlich **kein eigenes** Gesuch einreichen. Sie müssen im Gesuch der Eltern mitaufgeführt werden.

Die Höhe der Verbilligung beträgt je nach massgebender Einkommensgrenze zwischen 23 - 100 % der Prämie der **obligatorischen** Krankenpflegeversicherung (KVG).

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung zum ersten Mal erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Jahres, in dem das Gesuch beim Gemeindebüro eingereicht wird.

Die Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen und müssen auch dort eingereicht werden. Der Entscheid wird jedoch von der Kantonalen Ausgleichskasse in Freiburg gefällt.